

Merkblatt für die Erteilung einer Betriebsbewilligung an eine Spitex-Organisation

(vom 17. Januar 2017)

1. Ausgangslage

Das Erteilen von gesundheitspolizeilichen Betriebsbewilligungen und die kantonale Aufsicht im Bereich der Institutionen der spitalexternen Gesundheits- und Krankenpflege (Spitex-Organisationen) sollen das Wohl und den Schutz der Patientinnen und Patienten gewährleisten. Es sind daher durch die Spitex-Organisationen gewisse qualitative Mindestvoraussetzungen zu erfüllen.

2. Aufsicht

Der Kanton hat gemäss Artikel 5 Gesundheitsgesetz (GG; RB 30.2111) die Berufe und Institutionen im Gesundheitsbereich zu beaufsichtigen. Die Gesundheits-, Sozial- und Umweltdirektion als zuständige Direktion übt die unmittelbare Aufsicht aus über das Gesundheitswesen. Gestützt auf Artikel 11 Gesundheitsgesetz kann sie alle dazu notwendigen Massnahmen und Verfügungen treffen.

Die Gesundheits-, Sozial- und Umweltdirektion kann im Rahmen der gesundheitspolizeilichen Aufsicht Betriebsvisitationen vornehmen. Sie kann die Bewilligungen befristen und mit Auflagen und Bedingungen verbinden.

3. Gesetzliche Bewilligungsvoraussetzungen

Die Organisationen und Einrichtungen im Gesundheitswesen dürfen im Kanton Uri nur tätig sein, wenn die Gesundheits-, Sozial- und Umweltdirektion dazu die Bewilligung erteilt (Artikel 40 GG). Die Bewilligung wird erteilt, wenn der Betrieb:

- a) eine verantwortliche Fachperson bezeichnet, die eine entsprechende Berufsausübungsbewilligung besitzt;
- b) über das Fachpersonal und die Einrichtungen verfügt, die notwendig sind, um die angebotenen betrieblichen Leistungen einwandfrei zu erbringen;
- c) eine Betriebshaftpflichtversicherung entsprechend der Art und des Umfangs der Risiken abgeschlossen hat.

Nach Artikel 51 der Verordnung über die Krankenversicherung (KVV; SR 832.102) werden Institutionen der spitalexternen Gesundheits- und Krankenpflege (Spitex), die zu Lasten der obligatorischen

Krankenversicherung tätig sein wollen, zugelassen wenn sie:

- a) nach der Gesetzgebung des Kantons, in dem sie tätig sind, zugelassen sind;
- b) ihren örtlichen, zeitlichen, sachlichen und personellen Tätigkeitsbereich festgelegt haben;
- c) über das erforderliche Fachpersonal verfügen, das eine dem Tätigkeitsbereich entsprechende Ausbildung hat;
- d) über Einrichtungen verfügen, die dem Tätigkeitsbereich entsprechen;
- e) an Massnahmen zur Qualitätssicherung nach Artikel 77 teilnehmen, die gewährleisten, dass eine dem Tätigkeitsbereich entsprechende, qualitativ hoch stehende und zweckmässige Krankenpflege erbracht wird.

4. Kriterien

Die nachstehende Kriterienliste dient als Grundlage, wie die oben aufgeführten gesetzlichen Vorgaben überprüft werden.

4.1 Betriebliche Gesamtverantwortung

Die gesamtverantwortliche Leitung der Spitex-Organisation wird durch eine kompetente und vertrauenswürdige Person wahrgenommen.

4.2 verantwortliche Fachperson (Pflegedienstleitung)

Die verantwortliche Leitung Pflege wird durch eine qualifizierte Pflegefachperson (dipl. Pflegefachperson HF, FH) wahrgenommen, die über eine Berufsausübungsbewilligung im Kanton Uri verfügt.

4.3 Konzepte

Als Voraussetzung für die Erteilung einer Betriebsbewilligung müssen verschiedene Konzepte vorliegen. Die Konzepte müssen betriebspezifisch und nachvollziehbar sein und konkrete Angaben zu den einzelnen Themen machen.

4.4 Bedarfsabklärung/ärztliche Verordnung

Die pflegerischen Massnahmen der «Abklärung, Beratung und Koordination», «Untersuchung und Behandlung» sowie der «Grundpflege»¹ müssen aufgrund einer schriftlich festgelegten Bedarfsabklärung mit einem von den Tarifpartnern vereinbarten oder eines in der Schweiz gängigen Bedarfsabklärungsinstrumentes erfolgen. Für diese Leistungen muss auch eine schriftliche ärztliche Verordnung vorliegen.

4.5 Mindestanforderung Personal

Die oben aufgeführten Leistungen werden von Personal erbracht, das dem aktuellen «Kompetenzrahmen für das Personal in der Hilfe und Pflege zu Hause» des Spitex-Verbands Schweiz entspricht.

¹ Leistungen nach Artikel 7 der Verordnung über Leistungen in der obligatorischen Krankenpflegeversicherung (Krankenpflege-Leistungsverordnung, KLV; SR 832.112.31)

Der Personalbestand steht in einem nachvollziehbaren Verhältnis zu dem im Rahmen des eingereichten Betriebskonzepts deklarierten Dienstleistungsangebots sowie den zu erbringenden Leistungen.

4.6 Patientendokumentation

Über jede Patientin und jeden Patienten wird eine Patientendokumentation angelegt und laufend nachgeführt. Die Aufzeichnungen sind solange aufzubewahren, wie sie für die Gesundheit der Patientin oder des Patienten von Interesse sind, mindestens aber während zehn Jahren.

4.7 Versicherung

Die Spitex-Institution verfügt über eine Betriebshaftpflichtversicherung entsprechend der mit ihrer Tätigkeit verbundenen Risiken.

5. Bewilligungsgesuch

Die Gesuchsunterlagen sind rechtzeitig vor der geplanten Inbetriebnahme der Spitex-Institution einzureichen. Der Betrieb darf erst nach Vorliegen der Betriebsbewilligung aufgenommen werden.

Dem Gesuch sind folgende Unterlagen beizulegen:

- Betriebskonzept mit Angaben zu Zielgruppe(n) bzw. Leistungsempfängerinnen und -empfängern, angebotenen Dienstleistungen, Erreichbarkeit, Einsatzzeiten, Taxordnung und grundlegenden Themen wie Personalführung, Auftragsannahme von Klientinnen und Klienten, Schweigepflicht, Datenschutz, Gesundheitsschutz der Mitarbeitenden, Qualitäts- und Beschwerdemanagement
- Hygienekonzept, das den allgemein anerkannten und aktuell gültigen Standards entspricht und alle für die Spitex-Institution relevanten Themen abdeckt
- Organigramm
- Stellenplan (mit Angaben betreffend Anzahl Stellenprozente und Personen, gegliedert nach Ausbildungsabschluss und Funktion)
- Nachweis über die Anwendung eines in der Schweiz anerkannten Bedarfsabklärungsinstruments
- Nachweis der zur Tätigkeit der Spitex-Institution notwendigen Räumlichkeiten, Einrichtungen und Ausrüstung
- Nachweis einer Betriebshaftpflichtversicherung entsprechend der mit der geplanten Tätigkeit verbundenen Risiken
- für die Person mit der betrieblichen Gesamtverantwortung:
 - schriftliche Erklärung betreffend Zustimmung zur Verantwortungsübernahme (Zustimmungserklärung)
- verantwortliche Fachperson (Pflegedienstleitung):
 - Berufsausübungsbewilligung als Pflegefachperson im Kanton Uri und
 - schriftliche Erklärung betreffend Zustimmung zur Verantwortungsübernahme (Zustimmungserklärung).
- bei privater Trägerschaft:
 - Handelsregisterauszug und Betriebsregisterauszug, jeweils in Original und aktuell. Falls

es um eine neu gegründete Firma handelt, ist der Betreibungsregisterauszug des Inhabers/der Inhaberin einzureichen.

Das Amt für Gesundheit behält sich vor, zusätzliche Unterlagen einzufordern.

6. Gebühren

Für die Erteilung oder Anpassung der Bewilligungen werden gestützt auf die Gebührenverordnung vom 30. Juni 1982 (RB 3.2512) Gebühren erhoben. Vorbehalten bleiben die Bestimmungen des Bundesgesetzes vom 6. Oktober 1995 über den Binnenmarkt (Binnenmarktgesetz; SR 943.02).

7. Bewilligungsentzug

Die Bewilligung wird entzogen, wenn die Bewilligungsvoraussetzungen nicht mehr gegeben sind (Artikel 22 GG).

8. Inkrafttreten

Das vorliegende Merkblatt gilt ab 1. Januar 2017.